

**Tarifvertrag
zur Weiterentwicklung
des Tarifsystems
(ProzessTV 2009)**

Präambel

Die Tarifvertragsparteien haben mit der Einführung von Funktionsgruppen in den KonzernETV im Jahr 2008 und mit der funktionsgruppenspezifischen Differenzierung von Arbeitszeitregelungen wichtige Schritte zur Weiterentwicklung des Konzerntarifrechts im Sinne der Leitsätze vom 29. November 2007 getan.

Mit Rücksicht auf die in 2008 noch nicht mögliche Verknüpfung von Arbeitszeit- und Entgeltthemen wurde die Neuregelung der Entgeltfragen in den bisherigen KonzernETV und ZTV eingefügt. Die am 31. Januar 2009 vereinbarten Änderungen der Arbeitszeitregelungen und weitere Differenzierungen bieten nach Auffassung der Tarifvertragsparteien nunmehr eine Plattform für eine grundlegende Überarbeitung und systematische Vereinfachung des Tarifsystems.

Dieser Prozesstarifvertrag regelt einerseits den Weg, der hierzu beschritten werden soll und andererseits bietet er als Übergangslösung die tarifrechtliche Grundlage für die vorläufige Anwendung der am 31. Januar 2009 getroffenen Vereinbarungen.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die unmittelbar oder mittelbar von der Anlage 1 zum KonzernETV erfassten Unternehmen.

Abschnitt II gilt auch für die Gesellschaften des Geschäftsfeldes Services und die DB Sicherheit GmbH. § 11 gilt auch für die DB Kommunikationstechnik GmbH.

Protokollnotiz:

§ 14 gilt auch für die Gesellschaften des Geschäftsfeldes Services, die DB Sicherheit GmbH, die DB Kommunikationstechnik GmbH und die DB Fahrwegdienste GmbH, jedoch mit der Maßgabe, dass die besonderen Festlegungen in Ziff. 4 des abschließenden Angebots vom 31. Januar 2009 bei der Umsetzung des Tarifergebnisses zu beachten sind.

c) **Persönlich:**

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des KonzernETV bzw. die entsprechenden Entgelttarifverträge der Gesellschaften des Geschäftsfeldes Services, der DB Sicherheit GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH sowie DB Fahrwegdienste GmbH fallen.

§ 2 Regelungsqualität

- (1) Soweit in Abschn. IV Regelungen getroffen werden, sind diese als materiell endgültige Tarifbestimmungen mit normativer Wirkung ab den jeweiligen Stichtagen anwendbar. Sie gehen abweichenden Bestimmungen in sonstigen Tarifverträgen, insbesondere in KonzernETV, AZTV-S und ZTV vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich aufgeführt ist.

Die Bestimmungen in Abschn. IV können, im Rahmen der Endfassung des neuen Tarifwerks einvernehmlich redaktionell angepasst bzw. überarbeitet werden. Verlangt eine Tarifvertragspartei Änderungen, über die kein Einvernehmen zustande kommt, verbleibt es bei der hier vereinbarte.

- (2) Soweit Verhandlungsverpflichtungen begründet und insoweit materielle Inhalte bereits in diesem Tarifvertrag festgelegt werden, gilt dieser Inhalt als endgültig vereinbart, auch wenn darüber hinausgehend noch Verhandlungen erforderlich sind. Unbeschadet einvernehmlicher Änderungen im Zuge des endgültigen Abschlusses bzw. der Endredaktion sind beide Tarifvertragsparteien an den materiellen Inhalt gebunden.
- (3) Im Übrigen verpflichten die in diesem Tarifvertrag festgelegten Zielsetzungen beide Tarifvertragsparteien, das Verhandlungsergebnis vom 31. Januar 2009 sowie, soweit noch nicht erfolgt, das Verhandlungsergebnis vom 12. März 2008 und die Leitsätze vom 29. November 2007 abschließend umzusetzen.

II. Gesamtregelungen weiteres Vorgehen

§ 3 Funktionsspezifische Regelungsteile

1. Die Tarifvertragsparteien werden zunächst die Grobstruktur der funktionsspezifischen Teilregelungen festlegen und redaktionell entwickeln. Dazu wird wie folgt verfahren:
 - a) Zunächst werden die bereits in Kraft getretenen Regelungen des KonzernETV und ZTV über die Gestaltung von Funktionsgruppen um einen Abschnitt „Ar-

beitszeit“ erweitert. Dieser wird aus dem AZTV-S generiert und von allen Regelungen entlastet, die für die jeweilige Funktionsgruppe nicht relevant sind.

- b) In einem zweiten Schritt werden alle Verhandlungsergebnisse vom 31. Januar 2009 insoweit in die jeweiligen, auf eine Funktionsgruppe zugeschnittenen Tarifmodule eingearbeitet.
 - c) Ebenso werden alle für die jeweilige Funktionsgruppe relevanten Verhandlungsergebnisse vom 31. Januar 2009 in die auf Funktionsgruppen bezogenen Teile des KonzernETV und ZTV eingefügt.
 - d) Die so entwickelten – fünf – funktionsgruppenspezifischen Tarifmodule werden als Gesamtheit redaktionell überarbeitet und sprachlich vereinfacht.
2. Die Aufgaben gem. Buchst. a) bis d) werden bis 27. April 2009 erledigt. Einzelheiten werden in den Arbeitsgruppen gem. § 7 festgelegt.

§ 4 BasisTV

Parallel zu den in § 3 beschriebenen Schritten werden die Grundlagen für einen BasisTV geschaffen. Dazu wird wie folgt verfahren:

- a) Alle nicht für das Entgelt oder die Arbeitszeit relevanten Regelungen werden systematisch erfasst und daraufhin überprüft, ob sie Vorschriften umfassen, die für einzelne Funktionsgruppen besondere Bedeutung haben.
- b) Soweit Regelungen eine Differenzierung nach Funktionsgruppen erfordern bzw. erlauben, wird geprüft, ob sie den entsprechenden Funktionsgruppen zugeordnet werden oder nicht. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird die Regelung zunächst nicht der Funktionsgruppe zugerechnet.
- c) Soweit Regelungen keine solche Differenzierung erlauben, werden sie redaktionell zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Verhandlungen über den BasisTV.
- d) Die so entwickelte Verhandlungsgrundlage wird systematisch geordnet, redaktionell überarbeitet und sprachlich vereinfacht.
- e) Die Aufgaben gem. Buchst. a) bis d) werden bis 15. Mai 2009 erledigt. Einzelheiten werden in der Arbeitsgruppe gem. § 7 festgelegt.

§ 5

Gesellschaften des Geschäftsfeldes Services, DB Sicherheit GmbH Fahrwegdienste GmbH

1. Parallel zu den in §§ 3 und 4 beschriebenen Schritten werden für die Gesellschaften des Geschäftsfeldes Services, die DB Sicherheit GmbH und die DB Fahrwegdienste GmbH sechs Funktionssäulen entwickelt, die für Gebäudereinigung, Fahrzeugreinigung, Fahrzeugdienste, TFM, Sicherheitsdienste und Fahrwegdienste eine den Funktionsgruppen im KonzernETV entsprechende Funktion haben sollen. Dazu wird wie folgt verfahren:
 - a) Zunächst wird der Inhalt der Funktionssäulen nach den gleichen Schritten entwickelt, die in den §§ 3 und 4 beschrieben sind, mit der Maßgabe, dass insoweit noch die für die Funktionsgruppen bereits im Zuge des Abschlusses 2008 erfolgte Zuordnung einzelner Tätigkeiten und Funktionen nachzuholen ist und hinsichtlich der Gesamtdotierung das Verhandlungsergebnis vom 31. Januar 2009 zu beachten ist. In diesem Rahmen ist insbesondere zu entscheiden, wie Arbeitnehmer eingruppiert werden sollen, die Funktionen ausüben, die zugleich diesen Funktionssäulen als auch den Funktionsgruppen zugeordnet sein könnten.
 - b) Parallel hierzu wird die Gesamtheit der nicht schon durch Buchst. a) erfassten Regelungen zusammengetragen. Dabei wird in gleicher Weise verfahren wie dies in § 4 beschrieben ist.
2. Die Aufgaben gem. Abs. 1 sollen bis 18. Mai 2009 erledigt werden. Einzelheiten werden in vier Arbeitsgruppen gem. § 7 festgelegt.
3. Es besteht Einvernehmen, dass die endgültige Entscheidung über die Neuregelung für diese Bereiche in jedem Fall vor dem 15. Juni 2009 getroffen sein muss. Beide Tarifvertragsparteien streben die im Verhandlungsergebnis vom 31. Januar 2009 vorgesehene Verwendung des Erhöhungsvolumens im Rahmen der strukturellen Veränderungen an.

Protokollnotizen

Unbeschadet künftiger Regelungen in einem BasisTV wird ab 01. Februar 2009 die Nutzung der Leistungen der DB Gastronomie GmbH sowie die Inanspruchnahme der besonderen Entgeltumwandlung anstelle der vermögenswirksamen Leistung (sog. 20/30-Modell im Sinne des § 6a KonzernETV) vereinbart.

Abweichend vom Angebot wird die DB Fahrwegdienste GmbH in diese Verhandlungen einbezogen werden.

§ 6

Gesamtregelung

Nach Abschluss der Zuordnung von Tarifregelungen gem. §§ 3 und 4 einerseits und § 5 andererseits werden in einem letzten Schritt die so entwickelten Gesamtregelungen verglichen. Sie werden zu einem Gesamttarifvertragswerk zusammengefügt,

wenn dies ohne Einschränkung materieller Ansprüche einerseits und ohne Erhöhung der Personalkosten andererseits möglich und regelungstechnisch sinnvoll ist. Soweit für eine Gesamtregelung möglich und erforderlich, werden ggf. Regelungsteile aus dem BasisTV (§ 4) in die Funktionsgruppen (§ 3) verlagert, um eine entsprechende Homogenität herzustellen.

§ 7 Arbeitsgruppen und Entscheidungsgremien

1. Zur Bewältigung der in § 3 bis 6 beschriebenen Aufgaben werden folgende Arbeitsgruppen bzw. Entscheidungsgremien gebildet.

a) Arbeitsgruppen

Thema der Arbeitsgruppe	Zu erledigen bis
I. Funktionsspezifische Tarifverträge für die Funktionsgruppen 1) Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung 2) Zugbildung und -bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben Schienengüterverkehr 3) Bahnbetrieb und Netze 5) BahnService und Vertrieb 6) Allgemeine Aufgaben	15.05.2009
II. Funktionsspezifische Tarifverträge für die Funktionsgruppen in den DB Services Regionalgesellschaften und in der DB Sicherheit GmbH	18.05.2009
III. Unternehmensbezogene VerbandsTV für den Bereich Kommunikationstechnik im Geschäftsfeld Dienstleistungen	30.04.2009
IV. Rahmenregelung Nachwuchskräfte Vorbereitung des NachwuchsskräfteTV einschl. erforderlicher Zeit- und GeldTVe	30.09.2009 15.05.2009
V. KBV Job-Ticket und Ablösung Konzern Job-Ticket TV	31.12.2009
VI. Entwicklung von Konzepten für Tarifverträge über betriebliche Altersvorsorge, Regelungen bei Berufsunfähigkeit und Lebensarbeitszeitmodelle (z.B. Ausstiegsmodelle)	30.06.2009

b) Steuerungskreis

Die Tarifvertragsparteien besetzen einen Steuerungskreis, der im Zeitraum vom 01. März 2009 bis 30. September 2009 mindestens einmal monatlich zusammentritt und im Übrigen bei Bedarf tätig wird. Das ist der Fall, wenn die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe erkennbar nicht fristgerecht erledigt werden oder Meinungsverschiedenheiten deutlich werden, die ein Eingreifen erfordern.

Der Steuerungskreis besteht aus höchstens drei von jeder Seite benannten Personen, die zu Einzelthemen Mitglieder der Arbeitsgruppen hinzuziehen können.

Abschnitt III Weitere Verhandlungsverpflichtungen

§ 8 Entgeltzuwachsgarantie und KonzernZÜTV

Die Verhandlung über eine Gesamtregelung der infolge mehrfacher und teilweise grundlegender Änderungen der Tarifverträge entstandenen Besitzstands-, Anrechnungs- und Anpassungsfragen sowie der in den Leitsätzen vom 29. November 2007 zugesagten Garantie eines individuellen Einkommenszuwachses von 10 % im Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 wird im Hinblick auf die noch nicht vollständige Umsetzung aller Strukturfragen und Verhandlungsverpflichtungen an das Ende dieses Prozesses gestellt.

Eine Gesamtregelung, in der auch die Wechselwirkung der anlässlich von Strukturänderungen erfolgten Anrechnung auf die ZÜ bzw. ZÜ-K einbezogen wird, soll spätestens bis zum Abschluss der Entgeltrunde 2010 abschließend verhandelt werden und rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2010 umsetzbar sein.

§ 9 NachwuchskräfteTV

Die Tarifvertragsparteien werden kurzfristig Gespräche mit dem KBR aufnehmen, um die Umsetzung der gesamten, in Ziff. 5 des Verhandlungsergebnisses vereinbarten Rahmenregelung sicherzustellen. Parallel dazu wird eine Arbeitsgruppe der Tarifvertragsparteien die redaktionellen und regelungstechnischen Voraussetzungen schaffen, um die Änderung der Tarifstruktur zu ermöglichen.

Die Vorbereitung der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien einerseits und des Arbeitgebers mit dem KBR andererseits werden bis 30. April 2009 abgeschlossen.

§ 10 Job-TicketTV

1. Der Arbeitgeber wird den KBR unverzüglich über die Absicht der Tarifvertragsparteien informieren, die mit dem „Job-Ticket“ verbundenen Fragen durch Betriebsvereinbarungen zu gestalten. Er wird bis 02. März 2009 die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen treffen und anschließend in Verhandlungen eintreten.
2. Bis 30. April 2009 wird eine Übergangsregelung geschaffen, bis Jahresende soll die Regelung durch KBV bzw. ergänzende betriebliche Regelungen geschaffen

sein. Die Tarifvertragsparteien werden anschließend den Job-TicketTV aufheben. Soweit für die Übergangsregelung erforderlich, gilt diese Vereinbarung als Öffnungsklausel.

§ 11

DB Kommunikationstechnik GmbH

Die Verhandlungen über einen unternehmensbezogenen Verbandstarifvertrag für die DB Kommunikationstechnik GmbH werden unverzüglich unter Berücksichtigung der in Ziff. 4 des Verhandlungsergebnisses beschriebenen Bedingungen aufgenommen.

§ 12

Altersversorgung und Altersteilzeit

Der Arbeitgeber klärt bis 31. Mai 2009 die Themen, die aus seiner Sicht in die Abstimmung über das weitere Vorgehen hinsichtlich Altersversorgung, ZVersTV, Altersteilzeit und alle übrigen, mit dem demographischen Wandel verbundenen Fragen einzubeziehen sind und unterbreitet einen Vorschlag für die Besetzung der Expertenkommission und deren Vorgehen. Die Kommission wird Mitte Mai ihre Arbeit aufnehmen und soll bis 30. Juni 2009 eine Konzeption entwickeln, über die dann Verhandlungen aufgenommen werden.

Abschnitt IV

Vorläufige Regelungen

§ 13

Vorläufige Anwendung des Abschlusses

Die in den folgenden Anlagen aufgeführten Regelungen nehmen Bezug auf die Bestimmungen, die am 31. Januar 2009 gegolten haben. Diese sind mit der Maßgabe des jeweiligen Stichtages in der durch die Anlagen beschriebenen Form anzuwenden, bis endgültig entschieden ist, wie die Zuordnung zum neuen Tarifvertragswerk erfolgt. Die in den Anlagen festgelegten Regelungen gehen den früheren Tarifbestimmungen vor.

§ 14

Entgeltregelungen

Für die Anwendung des Verhandlungsergebnisses vom 31. Januar 2009 gilt hinsichtlich der Entgeltregelungen:

1. Die Monatstabellenentgelte erhöhen sich ab dem 01. Februar 2009 um 2,5 v.H. und ab dem 01. Januar 2010 um weitere 2,0 v.H. Satz 1 gilt entsprechend für die

in den Entgeltgruppen 601 und 602 nach den tariflichen Bestimmungen arbeitsvertraglich festgelegten Monatstabellenentgelte. Berechnungsweise und Rundung entsprechen den bisherigen Verfahren.

Die Monatsentgelttabellen gelten ab dem 01. Februar 2009 sowie ab dem 01. Januar 2010 in der aus **Anlage 1** ersichtlichen Neufassung der Anlagen 5a bis 5e zum KonzernETV.

2. Für die Einmalzahlung gelten die Bedingungen gem. **Anlage 2**.
3. Beim Wechsel von einer Funktionsgruppe in eine andere bzw. beim Wechsel von einer Funktionsgruppe in den LfTV-TG bzw. umgekehrt, gelten ab dem 01. Februar 2009 die Regelungen gem. **Anlage 3**.
4. Für die Rundung der Entgelt-, Schwellen- und Zulagenwerte gilt die **Anlage 4**.
5. Für Wagenmeister und Zugtechniker gelten ab dem 01. Februar 2009 die Regelungen gem. **Anlage 5**.
6. Im Vorgriff auf die nach § 8 noch zu verhandelnden Regelungen wird vereinbart, dass die Erhöhungen gem. Ziff. 1 nicht auf die ZÜ bzw. ZÜ-K angerechnet wird.
7. Für die in § 5 Abs. 1 genannten Gesellschaften gelten § 8 und Abs. 6 mit der Maßgabe, dass die Anrechnung insoweit unterbleibt, als zum 30. Juni 2009 Tabellenwerte erhöht werden und die Erhöhung lediglich auf evt. Mindestlohnzulagen angerechnet wird. Soweit Strukturänderungen zum 30. Juni 2009 bzw. 31. Dezember 2009 vereinbart werden, wird im Zuge dieser Regelungen vereinbart, ob und ggf. in welchem Umfang abweichend von der insoweit im KonzernETV in 2008 erfolgten Anrechnung verfahren wird. Im Übrigen gilt die Verpflichtung zu einer abschließenden Regelung gem. § 8 Satz 2 auch für diese Gesellschaften.

§ 15 Arbeitszeitregelungen

1. Für die Anwendung des Verhandlungsergebnisses vom 31. Januar 2009 gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die aus den Anlagen 6 bis 12 ersichtlichen Neuregelungen:

Arbeitszeitregelungen	Allgemein	Anlage 6
Arbeitszeitregelungen für	DB Fernverkehr AG	Anlage 7
Arbeitszeitregelungen für	DB Regio AG/DB Stadtverkehr GmbH	Anlage 8
Arbeitszeitregelungen für	DB Vertrieb GmbH	Anlage 9
Arbeitszeitregelungen für	DB Schenker Rail Deutschland AG	Anlage 10
Arbeitszeitregelungen für	DB Netz AG / DB Bahnbau GmbH	Anlage 11
Arbeitszeitregelungen für	DB Station&Service AG	Anlage 12
2. Der Tarifvertrag zur Führung von Langzeitkonten (Lzk-TV) wird bis zum 30. April 2009 an das Verhandlungsergebnis vom 31. Januar 2009 angepasst.

3. Die im Verhandlungsergebnis vom 31. Januar 2009 angebotenen betrieblichen Arbeitszeitprojekte werden bis zum 31. Mai 2009 vom Arbeitgeber präzisiert.

§ 16 Sonstige Regelungen

1. Die Bestimmungen zum Ende des Arbeitsverhältnisses (derzeit § 21 MTV Schiene) werden mit Wirkung vom 01. Februar 2009 entsprechend der **Anlage 13** neu geregelt.
2. Im Vorgriff auf den Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 3 (Bahnbetrieb und Netze) wird der ZTV mit Wirkung vom 01. September 2008 um einen § 6c (Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal) ergänzt (**Anlage 14**).
3. Die §§ 19 und 20 ZTV erhalten mit Wirkung vom 01. April 2009 die Fassung entsprechend der **Anlage 15**.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 17 Interpretationsregeln

1. Die Tarifvertragsparteien haben diesen Tarifvertrag in der Überzeugung geschlossen, die in der Präambel zur Anlage 1 des abschließenden Verhandlungsangebots vom 31. Januar 2009 festgelegten Grundsätze so am besten umsetzen zu können.

Protokollnotiz

Die Deutsche Bahn AG ist der Auffassung, dass - anders als in der Verkehrsbranche sonst üblich - wesentliche Arbeitszeitschutzregelungen tarifvertraglich und im Rahmen von Betriebsvereinbarungen geregelt werden müssen. Damit bieten wir über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für den Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG weitergehende Regelungen an.

Mit diesen Tarifverträgen verfolgen die Tarifvertragsparteien das Ziel, die Mindestnormen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzulegen.

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass das Mitbestimmungsrecht durch die tarifvertraglichen Bestimmungen ausdrücklich gestärkt und nicht eingeschränkt wird. Und somit über diese Regelungen hinausgehende betriebliche soziale Gestaltung der Dienst- und Einsatzplanung vereinbart werden können. Insofern stellen diese Tarifregelungen in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen keinen abschließenden Rahmen für die betriebliche Arbeitszeit- und Personalplanung dar. Im Rahmen des betrieblichen Mitbestimmungsverfahrens können entsprechende Regelungen vereinbart werden.

Allerdings müssen bei der Weiterentwicklung der Arbeitszeiten die Wettbewerbssituation sowie die Besonderheit des Eisenbahnsystems, rund um die Uhr in Schicht- und Wechselschichtarbeit die Dienstleistung anzubieten, berücksichtigt werden. Dabei wollen wir auch das berechnigte Interesse der Arbeitnehmer, ihre unterschiedlichen familiären und privaten Bedürfnisse bei der Gestaltung der Arbeitszeitplanung weitgehend berücksichtigen.

In möglichen betriebsverfassungsrechtlichen Eskalationsverfahren sind die sozialen Belange und Anforderungen in der Wertung gleichberechnigt mit den betrieblichen Gründen zu sehen.

2. Kommt es bei den Verhandlungen zur Umsetzung dieses Tarifvertrages zu Auslegungsschwierigkeiten, so gilt das paraphierte, abschließende Angebot vom 31. Januar 2009 als Interpretationsgrundlage.
3. Beide Tarifvertragsparteien beachten in den Verhandlungen und Abschlüssen die im GrundlagenTV vom 14. März 2008 getroffenen Absprachen. Dies gilt insbesondere insoweit, als es um die Abgrenzung der funktionsspezifischen Tarifregelungen zu den Regelungen des Basistarifvertrages und seine Redaktion geht.

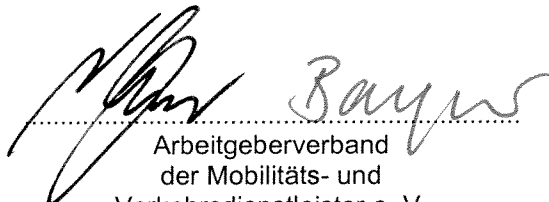
§ 18

Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt unbeschadet der abweichenden Stichtage hinsichtlich der Änderungen im Arbeitszeitbereich am 01. Februar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag endet mit Zweckerreichung ohne Nachwirkung. Sie tritt ein, wenn sämtliche Verhandlungsverpflichtungen erfüllt sind und alle in diesem Tarifvertrag mit normativer Wirkung geregelten Tatbestände Gegenstand des neuen Tarifvertragswerkes sind.

Die im Verhandlungsergebnis vom 31. Januar 2009 festgelegte Laufzeit der Tarifverträge hinsichtlich Arbeitszeit und Entgelt bleibt hiervon unberührt. Im Zuge der Entscheidungen zu § 7 werden die Laufzeiten der übrigen Bestimmungen verhandelt und angepasst.

Berlin/Frankfurt am Main, 06. Februar 2009


 Arbeitgeberverband
 der Mobilitäts- und
 Verkehrsdienstleister e. V.
 (Agv MoVe)


 Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)
 Vorstand

gültig ab:
01. Februar 2009

Monatsentgelttabelle

FGr 1 (Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung)

Entgelt- gruppe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
Stufe	1	2	3	4	5	6
101	4.151,25 €	4.305,00 €	4.458,75 €	4.612,50 €	4.766,25 €	4.920,00 €
102	3.536,25 €	3.669,50 €	3.802,75 €	3.936,00 €	4.069,25 €	4.202,50 €
103	3.023,75 €	3.136,50 €	3.249,25 €	3.362,00 €	3.474,75 €	3.587,50 €
104	2.613,75 €	2.706,00 €	2.798,25 €	2.890,50 €	2.982,75 €	3.075,00 €
105	2.398,50 €	2.472,30 €	2.546,10 €	2.619,90 €	2.693,70 €	2.767,50 €
106	2.214,00 €	2.310,35 €	2.406,70 €	2.503,05 €	2.599,40 €	2.695,75 €
107	2.050,00 €	2.093,05 €	2.136,10 €	2.179,15 €	2.222,20 €	2.265,25 €
108	1.916,75 €	1.955,70 €	1.994,65 €	2.033,60 €	2.072,55 €	2.111,50 €
109	1.814,25 €	1.847,05 €	1.879,85 €	1.912,65 €	1.945,45 €	1.978,25 €
110	1.732,25 €	1.766,08 €	1.798,88 €	1.832,70 €	1.865,50 €	1.865,50 €
111	1.650,25 €	1.678,95 €	1.706,63 €	1.735,33 €	1.763,00 €	1.763,00 €
112	1.599,00 €	1.619,50 €	1.640,00 €	1.660,50 €	1.681,00 €	1.681,00 €
113	1.547,75 €	1.568,25 €	1.588,75 €	1.609,25 €	1.629,75 €	1.629,75 €

gültig ab:
01. Januar 2010

Monatsentgelttabelle

FGr 1 (Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung)

Entgelt- gruppe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
Stufe	1	2	3	4	5	6
101	4.234,28 €	4.391,10 €	4.547,93 €	4.704,75 €	4.861,58 €	5.018,40 €
102	3.606,98 €	3.742,89 €	3.878,81 €	4.014,72 €	4.150,64 €	4.286,55 €
103	3.084,23 €	3.199,23 €	3.314,24 €	3.429,24 €	3.544,25 €	3.659,25 €
104	2.666,03 €	2.760,12 €	2.854,22 €	2.948,31 €	3.042,41 €	3.136,50 €
105	2.446,47 €	2.521,75 €	2.597,02 €	2.672,30 €	2.747,57 €	2.822,85 €
106	2.258,28 €	2.356,56 €	2.454,83 €	2.553,11 €	2.651,39 €	2.749,67 €
107	2.091,00 €	2.134,91 €	2.178,82 €	2.222,73 €	2.266,64 €	2.310,56 €
108	1.955,09 €	1.994,81 €	2.034,54 €	2.074,27 €	2.114,00 €	2.153,73 €
109	1.850,54 €	1.883,99 €	1.917,45 €	1.950,90 €	1.984,36 €	2.017,82 €
110	1.766,90 €	1.801,40 €	1.834,86 €	1.869,35 €	1.902,81 €	1.902,81 €
111	1.683,26 €	1.712,53 €	1.740,76 €	1.770,04 €	1.798,26 €	1.798,26 €
112	1.630,98 €	1.651,89 €	1.672,80 €	1.693,71 €	1.714,62 €	1.714,62 €
113	1.578,71 €	1.599,62 €	1.620,53 €	1.641,44 €	1.662,35 €	1.662,35 €

gültig ab:
01. Februar 2009

Monatsentgelttabelle

FGr 2

(Zugbildung und -bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV)

Entgelt- gruppe	Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
		0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
		1	2	3	4	5	6
201		4.151,25 €	4.305,00 €	4.458,75 €	4.612,50 €	4.766,25 €	4.920,00 €
202		3.536,25 €	3.669,50 €	3.802,75 €	3.936,00 €	4.069,25 €	4.202,50 €
203		3.023,75 €	3.136,50 €	3.249,25 €	3.362,00 €	3.474,75 €	3.587,50 €
204		2.613,75 €	2.706,00 €	2.798,25 €	2.890,50 €	2.982,75 €	3.075,00 €
205		2.398,50 €	2.472,30 €	2.546,10 €	2.619,90 €	2.693,70 €	2.767,50 €
206		2.214,00 €	2.310,35 €	2.406,70 €	2.503,05 €	2.599,40 €	2.695,75 €
207		2.050,00 €	2.093,05 €	2.136,10 €	2.179,15 €	2.222,20 €	2.265,25 €
208		1.916,75 €	1.955,70 €	1.994,65 €	2.033,60 €	2.072,55 €	2.111,50 €
209		1.814,25 €	1.847,05 €	1.879,85 €	1.912,65 €	1.945,45 €	1.978,25 €
210		1.732,25 €	1.766,08 €	1.798,88 €	1.832,70 €	1.865,50 €	1.865,50 €
211		1.650,25 €	1.678,95 €	1.706,63 €	1.735,33 €	1.763,00 €	1.763,00 €
212		1.599,00 €	1.619,50 €	1.640,00 €	1.660,50 €	1.681,00 €	1.681,00 €
213		1.547,75 €	1.568,25 €	1.588,75 €	1.609,25 €	1.629,75 €	1.629,75 €

gültig ab:
01. Januar 2010

Monatsentgelttabelle

FGr 2

(Zugbildung und -bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV)

Entgelt- gruppe	Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
		0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
		1	2	3	4	5	6
201		4.234,28 €	4.391,10 €	4.547,93 €	4.704,75 €	4.861,58 €	5.018,40 €
202		3.606,98 €	3.742,89 €	3.878,81 €	4.014,72 €	4.150,64 €	4.286,55 €
203		3.084,23 €	3.199,23 €	3.314,24 €	3.429,24 €	3.544,25 €	3.659,25 €
204		2.666,03 €	2.760,12 €	2.854,22 €	2.948,31 €	3.042,41 €	3.136,50 €
205		2.446,47 €	2.521,75 €	2.597,02 €	2.672,30 €	2.747,57 €	2.822,85 €
206		2.258,28 €	2.356,56 €	2.454,83 €	2.553,11 €	2.651,39 €	2.749,67 €
207		2.091,00 €	2.134,91 €	2.178,82 €	2.222,73 €	2.266,64 €	2.310,56 €
208		1.955,09 €	1.994,81 €	2.034,54 €	2.074,27 €	2.114,00 €	2.153,73 €
209		1.850,54 €	1.883,99 €	1.917,45 €	1.950,90 €	1.984,36 €	2.017,82 €
210		1.766,90 €	1.801,40 €	1.834,86 €	1.869,35 €	1.902,81 €	1.902,81 €
211		1.683,26 €	1.712,53 €	1.740,76 €	1.770,04 €	1.798,26 €	1.798,26 €
212		1.630,98 €	1.651,89 €	1.672,80 €	1.693,71 €	1.714,62 €	1.714,62 €
213		1.578,71 €	1.599,62 €	1.620,53 €	1.641,44 €	1.662,35 €	1.662,35 €

gültig ab:
01. Februar 2009

Monatsentgelttabelle

FGr 3 (Bahnbetrieb und Netze)

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
301	4.151,25 €	4.305,00 €	4.458,75 €	4.612,50 €	4.766,25 €	4.920,00 €
302	3.536,25 €	3.669,50 €	3.802,75 €	3.936,00 €	4.069,25 €	4.202,50 €
303	3.023,75 €	3.136,50 €	3.249,25 €	3.362,00 €	3.474,75 €	3.587,50 €
304	2.613,75 €	2.706,00 €	2.798,25 €	2.890,50 €	2.982,75 €	3.075,00 €
355	2.613,75 €	2.660,90 €	2.708,05 €	2.755,20 €	2.802,35 €	2.849,50 €
305	2.398,50 €	2.441,55 €	2.484,60 €	2.527,65 €	2.570,70 €	2.614,78 €
306	2.214,00 €	2.253,98 €	2.293,95 €	2.333,93 €	2.373,90 €	2.412,85 €
307	2.050,00 €	2.086,90 €	2.123,80 €	2.160,70 €	2.197,60 €	2.234,50 €
308	1.916,75 €	1.951,60 €	1.985,43 €	2.020,28 €	2.055,13 €	2.088,95 €
309	1.814,25 €	1.847,05 €	1.879,85 €	1.912,65 €	1.945,45 €	1.978,25 €
310	1.732,25 €	1.766,08 €	1.798,88 €	1.832,70 €	1.865,50 €	1.865,50 €
311	1.650,25 €	1.678,95 €	1.706,63 €	1.735,33 €	1.763,00 €	1.763,00 €
312	1.599,00 €	1.619,50 €	1.640,00 €	1.660,50 €	1.681,00 €	1.681,00 €
313	1.547,75 €	1.568,25 €	1.588,75 €	1.609,25 €	1.629,75 €	1.629,75 €

gültig ab:
01. Januar 2010

Monatsentgelttabelle

FGr 3 (Bahnbetrieb und Netze)

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
301	4.234,28 €	4.391,10 €	4.547,93 €	4.704,75 €	4.861,58 €	5.018,40 €
302	3.606,98 €	3.742,89 €	3.878,81 €	4.014,72 €	4.150,64 €	4.286,55 €
303	3.084,23 €	3.199,23 €	3.314,24 €	3.429,24 €	3.544,25 €	3.659,25 €
304	2.666,03 €	2.760,12 €	2.854,22 €	2.948,31 €	3.042,41 €	3.136,50 €
355	2.666,03 €	2.714,12 €	2.762,21 €	2.810,30 €	2.858,40 €	2.906,49 €
305	2.446,47 €	2.490,38 €	2.534,29 €	2.578,20 €	2.622,11 €	2.667,08 €
306	2.258,28 €	2.299,06 €	2.339,83 €	2.380,61 €	2.421,38 €	2.461,11 €
307	2.091,00 €	2.128,64 €	2.166,28 €	2.203,91 €	2.241,55 €	2.279,19 €
308	1.955,09 €	1.990,63 €	2.025,14 €	2.060,69 €	2.096,23 €	2.130,73 €
309	1.850,54 €	1.883,99 €	1.917,45 €	1.950,90 €	1.984,36 €	2.017,82 €
310	1.766,90 €	1.801,40 €	1.834,86 €	1.869,35 €	1.902,81 €	1.902,81 €
311	1.683,26 €	1.712,53 €	1.740,76 €	1.770,04 €	1.798,26 €	1.798,26 €
312	1.630,98 €	1.651,89 €	1.672,80 €	1.693,71 €	1.714,62 €	1.714,62 €
313	1.578,71 €	1.599,62 €	1.620,53 €	1.641,44 €	1.662,35 €	1.662,35 €

gültig ab:
01. Februar 2009

Monatsentgelttabelle

FGr 5 (Bahnservice und Vertrieb)

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
501	4.151,25 €	4.305,00 €	4.458,75 €	4.612,50 €	4.766,25 €	4.920,00 €
502	3.536,25 €	3.669,50 €	3.802,75 €	3.936,00 €	4.069,25 €	4.202,50 €
503	3.023,75 €	3.136,50 €	3.249,25 €	3.362,00 €	3.474,75 €	3.587,50 €
504	2.613,75 €	2.706,00 €	2.798,25 €	2.890,50 €	2.982,75 €	3.075,00 €
505	2.398,50 €	2.472,30 €	2.546,10 €	2.619,90 €	2.693,70 €	2.767,50 €
506	2.214,00 €	2.276,53 €	2.338,03 €	2.400,55 €	2.462,05 €	2.524,58 €
507	2.050,00 €	2.093,05 €	2.136,10 €	2.179,15 €	2.222,20 €	2.265,25 €
508	1.916,75 €	1.955,70 €	1.994,65 €	2.033,60 €	2.072,55 €	2.111,50 €
509	1.814,25 €	1.847,05 €	1.879,85 €	1.912,65 €	1.945,45 €	1.978,25 €
510	1.732,25 €	1.766,08 €	1.798,88 €	1.832,70 €	1.865,50 €	1.865,50 €
511	1.650,25 €	1.678,95 €	1.706,63 €	1.735,33 €	1.763,00 €	1.763,00 €
512	1.599,00 €	1.619,50 €	1.640,00 €	1.660,50 €	1.681,00 €	1.681,00 €
513	1.547,75 €	1.568,25 €	1.588,75 €	1.609,25 €	1.629,75 €	1.629,75 €

gültig ab:
01. Januar 2010

Monatsentgelttabelle

FGr 5 (Bahnservice und Vertrieb)

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
	1	2	3	4	5	6
501	4.234,28 €	4.391,10 €	4.547,93 €	4.704,75 €	4.861,58 €	5.018,40 €
502	3.606,98 €	3.742,89 €	3.878,81 €	4.014,72 €	4.150,64 €	4.286,55 €
503	3.084,23 €	3.199,23 €	3.314,24 €	3.429,24 €	3.544,25 €	3.659,25 €
504	2.666,03 €	2.760,12 €	2.854,22 €	2.948,31 €	3.042,41 €	3.136,50 €
505	2.446,47 €	2.521,75 €	2.597,02 €	2.672,30 €	2.747,57 €	2.822,85 €
506	2.258,28 €	2.322,06 €	2.384,79 €	2.448,56 €	2.511,29 €	2.575,07 €
507	2.091,00 €	2.134,91 €	2.178,82 €	2.222,73 €	2.266,64 €	2.310,56 €
508	1.955,09 €	1.994,81 €	2.034,54 €	2.074,27 €	2.114,00 €	2.153,73 €
509	1.850,54 €	1.883,99 €	1.917,45 €	1.950,90 €	1.984,36 €	2.017,82 €
510	1.766,90 €	1.801,40 €	1.834,86 €	1.869,35 €	1.902,81 €	1.902,81 €
511	1.683,26 €	1.712,53 €	1.740,76 €	1.770,04 €	1.798,26 €	1.798,26 €
512	1.630,98 €	1.651,89 €	1.672,80 €	1.693,71 €	1.714,62 €	1.714,62 €
513	1.578,71 €	1.599,62 €	1.620,53 €	1.641,44 €	1.662,35 €	1.662,35 €

gültig ab:
01. Februar 2009

Monatsentgelttabelle

FGr 6 (Allgemeine Aufgaben)

Entgelt- gruppe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
Stufe	1	2	3	4	5	6
601	4.151,25 € bis					4.920,00 €
602	3.536,25 € bis					4.202,50 €
603	3.023,75 €	3.136,50 €	3.249,25 €	3.362,00 €	3.474,75 €	3.587,50 €
604	2.613,75 €	2.706,00 €	2.798,25 €	2.890,50 €	2.982,75 €	3.075,00 €
605	2.398,50 €	2.449,75 €	2.501,00 €	2.552,25 €	2.603,50 €	2.654,75 €
606	2.214,00 €	2.244,75 €	2.275,50 €	2.306,25 €	2.337,00 €	2.367,75 €
607	2.050,00 €	2.080,75 €	2.111,50 €	2.142,25 €	2.173,00 €	2.203,75 €
608	1.916,75 €	1.943,40 €	1.970,05 €	1.996,70 €	2.023,35 €	2.050,00 €
609	1.814,25 €	1.840,90 €	1.867,55 €	1.894,20 €	1.920,85 €	1.947,50 €
610	1.732,25 €	1.766,08 €	1.798,88 €	1.832,70 €	1.865,50 €	1.865,50 €
611	1.650,25 €	1.678,95 €	1.706,63 €	1.735,33 €	1.763,00 €	1.763,00 €
612	1.599,00 €	1.619,50 €	1.640,00 €	1.660,50 €	1.681,00 €	1.681,00 €
613	1.547,75 €	1.568,25 €	1.588,75 €	1.609,25 €	1.629,75 €	1.629,75 €

gültig ab:
01. Januar 2010

Monatsentgelttabelle

FGr 6 (Allgemeine Aufgaben)

Entgelt- gruppe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
Stufe	1	2	3	4	5	6
601	4.234,28 € bis					5.018,40 €
602	3.606,98 € bis					4.286,55 €
603	3.084,23 €	3.199,23 €	3.314,24 €	3.429,24 €	3.544,25 €	3.659,25 €
604	2.666,03 €	2.760,12 €	2.854,22 €	2.948,31 €	3.042,41 €	3.136,50 €
605	2.446,47 €	2.498,75 €	2.551,02 €	2.603,30 €	2.655,57 €	2.707,85 €
606	2.258,28 €	2.289,65 €	2.321,01 €	2.352,38 €	2.383,74 €	2.415,11 €
607	2.091,00 €	2.122,37 €	2.153,73 €	2.185,10 €	2.216,46 €	2.247,83 €
608	1.955,09 €	1.982,27 €	2.009,45 €	2.036,63 €	2.063,82 €	2.091,00 €
609	1.850,54 €	1.877,72 €	1.904,90 €	1.932,08 €	1.959,27 €	1.986,45 €
610	1.766,90 €	1.801,40 €	1.834,86 €	1.869,35 €	1.902,81 €	1.902,81 €
611	1.683,26 €	1.712,53 €	1.740,76 €	1.770,04 €	1.798,26 €	1.798,26 €
612	1.630,98 €	1.651,89 €	1.672,80 €	1.693,71 €	1.714,62 €	1.714,62 €
613	1.578,71 €	1.599,62 €	1.620,53 €	1.641,44 €	1.662,35 €	1.662,35 €

Erhöhung der Ergebnisbeteiligung

Abschnitt I

Arbeitnehmer der Unternehmen im Geltungsbereich des KonzernETV

- (1) Für ihre besondere Leistung zum Beitrag des Unternehmensergebnisses im Jahr 2008 erhalten Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des KonzernETV erfasst sind, mit der Entgeltzahlung für Dezember 2009 eine Erhöhung der Ergebnisbeteiligung in Höhe von 500,00 EUR.

Abweichend von Satz 1 haben Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2007 in ein Arbeitsverhältnis wechseln, das vom Geltungsbereich der KBV AT vom 17. Dezember 2008 erfasst ist, oder in ein solches als leitende Angestellte wechseln, keinen Anspruch auf Zahlung der Erhöhung der Ergebnisbeteiligung.

Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit der BeSiAZ bzw. einer eBV vermindert die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung nicht.

- (2) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer (§ 2 AZTV-S) die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls zu 2.088 Jahresarbeitsstunden im Monat Dezember 2009.
- (3) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung vermindert sich für jeden der Monate Januar bis Dezember 2008 um 40,00 EUR (im Falle des Abs. 2 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt (einschließlich Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld - bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätte, wenn er kein Verletztengeld erhalten hätte -) oder nur wegen der Höhe der Krankengeldbarleistungen der Krankenkasse Anspruch auf Krankengeldzuschuss hatte.
- (4) Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung nach folgenden Grundsätzen:
 - aa) Im Blockzeitmodell:
Während der Arbeitsphase gelten Abs. 1 bzw. 2 i.V.m. Abs. 3 sinngemäß. Während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch.
 - bb) Außerhalb des Blockzeitmodells:
Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (5) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 7 KonzernETV, Berechnung der Integrationsvergütung nach § 18 BeSiTV, Vergleichsberechnung nach § 2 KonzernZÜTV) nicht berücksichtigt.
- (6) Scheidet ein Arbeitnehmer vor dem 31. Dezember 2009 aus, wird die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung mit der Abrechnung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Für Teilzeitarbeitnehmer gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der letzte Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat, maßgeblich ist.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers wird die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung in Form einer arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Leistung zur

betrieblichen Altersvorsorge, gewährt, die der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger abführt.

- (8) Der Anspruch auf Erhöhung der Ergebnisbeteiligung nach Abs. 1 bzw. 2 i.V.m. Abs. 3 entsteht für den geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne von § 8 SGB IV erst dann, wenn sein schriftlicher Antrag dem Arbeitgeber vorliegt.

Protokollnotiz

Auch die zugewiesenen Beamten sollen für ihre besondere Leistung diese Zahlung erhalten. Der Betrag soll - wie bereits die Mitarbeiterbeteiligung in vergleichbarer Nettowirkung wie beim Arbeitnehmer - an zugewiesene Beamte gezahlt werden.

Soweit aufgrund entsprechender beamtenrechtlicher Regelungen eine volle Auszahlung dieses Betrags nicht möglich sein sollte, so werden die Tarifvertragsparteien gemeinsam mit dem BEV verhandeln, um für die Beamten ein bestmögliches Ergebnis zu erreichen.

Die v.g. Regelung zur Erhöhung der Ergebnisbeteiligung gilt sinngemäß für Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des DB VermittlungTV erfasst sind.

Abschnitt II

Auszubildende der Unternehmen im Geltungsbereich des MTV Azubi

- (1) Für ihre besondere Leistung zum Beitrag des Unternehmensergebnisses im Jahr 2008 erhalten Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Unternehmen stehen, das unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich des MTV Azubi erfasst ist, mit der Ausbildungsvergütungszahlung für den Monat Dezember 2009 eine Erhöhung der Ergebnisbeteiligung in folgender Höhe (maßgeblich ist das Ausbildungsjahr im Monat Dezember 2009):

- | | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a) | im ersten Ausbildungsjahr | 185,00 EUR, |
| b) | im zweiten Ausbildungsjahr | 200,00 EUR, |
| c) | im dritten Ausbildungsjahr | 215,00 EUR, |
| d) | im vierten Ausbildungsjahr | 230,00 EUR. |

Satz 1 gilt nicht, sofern ein Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV besteht.

- (2) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung vermindert sich für jeden der Monate Januar bis Dezember 2008, für den der Auszubildende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsvergütung hatte, um:

- | | | |
|----|-----------|-----------------------------|
| a) | 15,50 EUR | im ersten Ausbildungsjahr, |
| b) | 16,50 EUR | im zweiten Ausbildungsjahr, |
| c) | 18,00 EUR | im dritten Ausbildungsjahr, |
| d) | 19,00 EUR | im vierten Ausbildungsjahr. |

- (3) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (4) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen begründet, erhöht sich der Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV für jeden der Kalendermonate (Januar bis November 2008), in denen das Ausbildungs-

verhältnis bestanden hat, multipliziert mit 18,00 EUR (drittes Ausbildungsjahr) bzw. 19,00 EUR (viertes Ausbildungsjahr).

Abschnitt III **Dual-Studierende der Unternehmen im Geltungsbereich des KonzernETV**

- (1) Für ihre besondere Leistung zum Beitrag des Unternehmensergebnisses im Jahr 2008 erhalten Dual-Studierende, die in einem Vertragsverhältnis als Dual-Studierende zu einem Unternehmen stehen, das unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich des KonzernETV erfasst ist, mit der Studienvergütungszahlung für den Monat Dezember 2009 eine Erhöhung der Ergebnisbeteiligung in folgender Höhe (maßgeblich ist das Studienjahr im Monat Dezember 2009):
 - a) im ersten Studienjahr 160,00 EUR,
 - b) im zweiten Studienjahr 170,00 EUR,
 - c) im dritten Studienjahr 175,00 EUR,
- Satz 1 gilt nicht, sofern ein Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV besteht.
- (2) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung vermindert sich für jeden der Monate Januar bis Dezember 2008, für den der Dual-Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Studienvergütung hatte, um:
 - a) 13,50 EUR im ersten Studienjahr,
 - b) 14,00 EUR im zweiten Studienjahr,
 - c) 14,50 EUR im dritten Studienjahr.
 - (3) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
 - (4) Haben Dual-Studierende den Ausbildungs-/Studienvertrag mit einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen begründet, erhöht sich der Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV für jeden der Kalendermonate (Januar bis November 2008), in denen der Ausbildungs-/Studienvertrag bestanden hat, multipliziert mit 14,50 EUR.

Abschnitt IV **Arbeitnehmer der** **DB Fahrwegdienste GmbH, DB Sicherheit GmbH - außerhalb KonzernETV -,** **DB Services Regionalgesellschaften, DB Kommunikationstechnik GmbH**

Abschnitt I gilt sinngemäß für Arbeitnehmer der DB Fahrwegdienste GmbH, DB Sicherheit GmbH - außerhalb KonzernETV -, DB Services Regionalgesellschaften, DB Kommunikationstechnik GmbH mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von Abs. 1 besteht Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 350,00 EUR.
2. Abweichend von Abs. 3 beträgt der Kürzungsbetrag 29,00 EUR.

Abschnitt V
Auszubildende der
DB Fahrwegdienste GmbH, DB Sicherheit GmbH - außerhalb KonzernETV -,
DB Services Regionalgesellschaften

- (1) Für ihre besondere Leistung zum Beitrag des Unternehmensergebnisses im Jahr 2008 erhalten Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Unternehmen stehen, das unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich des MTV Azubi DB Services erfasst ist, mit der Ausbildungsvergütungszahlung für den Monat Dezember 2009 eine Erhöhung der Ergebnisbeteiligung in folgender Höhe (maßgeblich ist das Ausbildungsjahr im Monat Dezember 2009):

- | | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a) | im ersten Ausbildungsjahr | 109,00 EUR, |
| b) | im zweiten Ausbildungsjahr | 117,00 EUR, |
| c) | im dritten Ausbildungsjahr | 125,00 EUR. |

Satz 1 gilt nicht, sofern ein Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV besteht.

- (2) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung vermindert sich für jeden der Monate Januar bis Dezember 2008, für den der Auszubildende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsvergütung hatte, um:
- | | | |
|----|-----------|-----------------------------|
| a) | 9,00 EUR | im ersten Ausbildungsjahr, |
| b) | 9,50 EUR | im zweiten Ausbildungsjahr, |
| c) | 10,50 EUR | im dritten Ausbildungsjahr. |
- (3) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (4) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen begründet, erhöht sich der Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV für jeden der Kalendermonate (Januar bis November 2008), in denen das Ausbildungsverhältnis bestanden hat, multipliziert mit 10,50 EUR.

Abschnitt VI
Auszubildende der DB Kommunikationstechnik GmbH

- (1) Für ihre besondere Leistung zum Beitrag des Unternehmensergebnisses im Jahr 2008 erhalten Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Unternehmen stehen, das unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich des AzubiTV DB Services Technische Dienste erfasst ist, mit der Ausbildungsvergütungszahlung für den Monat Dezember 2009 eine Erhöhung der Ergebnisbeteiligung in folgender Höhe (maßgeblich ist das Ausbildungsjahr im Monat Dezember 2009):

- | | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a) | im ersten Ausbildungsjahr | 126,00 EUR, |
| b) | im zweiten Ausbildungsjahr | 136,50 EUR, |
| c) | im dritten Ausbildungsjahr | 147,00 EUR, |
| d) | im vierten Ausbildungsjahr | 157,50 EUR. |

Satz 1 gilt nicht, sofern ein Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV besteht.

- (2) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung vermindert sich für jeden der Monate Januar bis Dezember 2008, für den der Auszubildende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsvergütung hatte, um:
- a) 10,50 EUR im ersten Ausbildungsjahr,
 - b) 11,50 EUR im zweiten Ausbildungsjahr,
 - c) 12,00 EUR im dritten Ausbildungsjahr,
 - d) 13,00 EUR im vierten Ausbildungsjahr.
- (3) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (4) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen begründet, erhöht sich der Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV für jeden der Kalendermonate (Januar bis November 2008), in denen das Ausbildungsverhältnis bestanden hat, multipliziert mit 12,00 EUR (drittes Ausbildungsjahr) bzw. 13,00 EUR (viertes Ausbildungsjahr).

Abschnitt VII

Dual-Studierende der

**DB Fahrwegdienste GmbH, DB Sicherheit GmbH - außerhalb KonzernETV -,
DB Services Regionalgesellschaften, DB Kommunikationstechnik GmbH**

- (1) Für ihre besondere Leistung zum Beitrag des Unternehmensergebnisses im Jahr 2008 erhalten Dual-Studierende, die in einem Vertragsverhältnis als Dual-Studierende zu einem Unternehmen stehen, das unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich des KonzernETV erfasst ist, mit der Studienvergütungszahlung für den Monat Dezember 2009 eine Erhöhung der Ergebnisbeteiligung in folgender Höhe (maßgeblich ist das Studienjahr im Monat Dezember 2009):
- a) im ersten Studienjahr 112,00 EUR,
 - b) im zweiten Studienjahr 119,00 EUR,
 - c) im dritten Studienjahr 122,50 EUR,

Satz 1 gilt nicht, sofern ein Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV besteht.

- (2) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung vermindert sich für jeden der Monate Januar bis Dezember 2008, für den der Dual-Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Studienvergütung hatte, um:
- a) 9,50 EUR im ersten Studienjahr,
 - b) 10,00 EUR im zweiten Studienjahr,
 - c) 10,00 EUR im dritten Studienjahr.
- (3) Die Erhöhung der Ergebnisbeteiligung nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (4) Haben Dual-Studierende den Ausbildungs-/Studienvertrag mit einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem vom Geltungsbereich dieser Anlage erfassten Unternehmen begründet, erhöht sich der Anspruch nach Abschnitt I bzw. IV für jeden der Kalendermonate (Januar bis November 2008), in denen der Ausbildungs-/Studienvertrag bestanden hat, multipliziert mit 10,00 EUR.

Regelungen bei Wechsel zwischen Funktionsgruppen bzw. LfTV TG

- a) Werden Arbeitnehmern, die in eine Entgeltgruppe der Funktionsgruppen 1 bis 3 bzw. 5 und 6 eingruppiert sind, vorübergehend Tätigkeiten aus einer anderen Funktionsgruppe oder dem Geltungsbereich des LfTV TG übertragen, gilt die vorübergehend übertragene Tätigkeit dann als höherwertig, wenn das Monatstabellenentgelt der entsprechenden Entgeltgruppe höher ist als das Monatstabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine derzeitige Stufe maßgebend.
- b) Wechselt der Arbeitnehmer innerhalb des Unternehmens zwischen den Funktionsgruppen dieses Tarifvertrags findet § 5 Abs. 6 Buchst. e KonzernETV sinngemäß Anwendung.
Wechselt der Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich des LfTV TG in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags findet § 5 Abs. 6 Buchst. e KonzernETV sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die im LfTV TG zurückgelegten Jahre der Berufserfahrung den Tätigkeitsjahren in der Entgeltgruppe gleichgesetzt werden.
- c) Wechselt der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres in den Geltungsbereich eines anderen funktionsspezifischen Tarifvertrags (auch LfTV TG), findet hinsichtlich der Ermittlung des Urlaubsgeldes nach § 22 ZTV § 6 KonzernRTV sinngemäß Anwendung. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltzahlung für den letzten Kalendermonat im Geltungsbereich des jeweiligen funktionsspezifischen Tarifvertrags.
- d) Wechselt der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres in den Geltungsbereich eines anderen funktionsspezifischen Tarifvertrags (auch LfTV TG), findet hinsichtlich der Ermittlung der jährlichen Zuwendung nach § 23 ZTV § 7 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.

Ist § 23 Abs. 1 Satz 2 ZTV erfüllt, erfolgt die anteilige Berechnung abweichend von § 23 Abs. 2 ZTV jeweils entsprechend den Verhältnissen im

- letzten Kalendermonat im Geltungsbereich des bisherigen funktionsspezifischen Tarifvertrags (auch LfTV TG) und
- ersten Kalendermonat im Geltungsbereich des anderen funktionsspezifischen Tarifvertrags (auch LfTV TG).

Die Auszahlung erfolgt am 25. November in einem Betrag.

Ist die jährliche Zuwendung bereits ausgezahlt, erfolgt keine Nachberechnung.

Anlage 4 zum ProzessTV 2009

Anpassung von Werten

Folgende Werte werden ab dem 01. Februar 2009 um 2,5 v.H. und ab dem 01. Januar 2010 um weitere 2,0 v.H. - jeweils nach der bisherigen Berechnungsweise - erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundet:

- a) das arbeitsvertraglich vereinbarte Monatstabellenentgelt des Arbeitnehmers der Entgeltgruppen 601 und 602, dessen Monatstabellenentgelt sich nach der Anlage 5e zum KonzernETV richtet

- b) der Schwellenwert in § 3 Abs. 5 Satz 1 KonzernZÜTV beträgt damit ab

- 01. Februar 2009: „bis einschließlich 22.528,08 EUR“
- 01. Januar 2010: „bis einschließlich 22.978,64 EUR“

- c) die Schwellenwerte in § 5 Abs. 1 Buchst. e KonzernZÜTV betragen damit

- aa) im 1. Spiegelstrich ab

- 01. Februar 2009: „bis zu 22.528,08 EUR“
- 01. Januar 2010: „bis zu 22.978,64 EUR“

- bb) im 2. Spiegelstrich ab

- 01. Februar 2009: „bis zu 33.792,11 EUR“
- 01. Januar 2010: „bis zu 34.467,95 EUR“

- d) die in § 26 Abs. 1 Unterabs. 3 BeSiTV aufgeführten Werte betragen damit

	ab 01. Februar 2009	ab 01. Januar 2010	
- bis zu	1.769,22 EUR	1.804,60 EUR	10 %
- über	1.769,22 EUR bis zu 2.653,84 EUR	1.804,60 EUR bis zu 2.706,92 EUR	15 %
- über	2.653,84 EUR bis zu 3.538,46 EUR	2.706,92 EUR bis zu 3.609,23 EUR	20 % und
- über	3.538,46 EUR	3.609,23 EUR	25 %

- e) die Höhe der Erschwerniszulagen in § 7 Abs. 3 ZTV betragen damit

	ab 01. Februar 2009	ab 01. Januar 2010
1. in Zulagengruppe A je Stunde	0,59 EUR	0,60 EUR
2. in Zulagengruppe B je Stunde	0,96 EUR	0,98 EUR
3. in Zulagengruppe C je Stunde	1,31 EUR	1,34 EUR

- f) die Höhe der Sonntagszulage in § 12 ZTV beträgt damit ab

- 01. Februar 2009: „in Höhe von 3,73 EUR“
- 01. Januar 2010: „in Höhe von 3,80 EUR“

- g) die Höhe der Feiertagszulage in § 14 Abs. 1 ZTV beträgt damit ab

- 01. Februar 2009: „in Höhe von 4,52 EUR“
- 01. Januar 2010: „in Höhe von 4,61 EUR“

- h) die Höhe der Überzeitzulage in § 17 ZTV beträgt damit ab
- 01. Februar 2009: „in Höhe von 3,31 EUR“
 - 01. Januar 2010: „in Höhe von 3,38 EUR“
- i) die Höhe der Rufbereitschaftszulage in § 18 Abs. 2 ZTV beträgt damit ab
- 01. Februar 2009: „in Höhe von 1,92 EUR“
 - 01. Januar 2010: „in Höhe von 1,96 EUR“
- j) die Anrechnungsbeträge für Vollverpflegung und Unterkunft in der Anlage zum MTV Azubi betragen damit

	ab 01. Februar 2009	ab 01. Januar 2010
für Vollverpflegung	110,25 EUR	112,46 EUR
für Unterkunft	38,07 EUR	38,83 EUR

Regelung für Wagenmeister und Zugtechniker

In § 4 ZTV wird folgende Regelung aufgenommen:

- „(4) a) Der Wagenmeister (Wgm) erhält für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungszulage für Wagenmeister (Lz Wgm). Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt halbjährig. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise am Zahltag des nächsten Monats.
- b) Für den Wgm wird jeweils ein Budget in Höhe von 200,00 EUR je Wgm und Monat zur Verfügung gestellt.
- c) Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.
- d) Die Lz Wgm findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur Lz Wgm sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die die Tätigkeit eines Wgm nicht nur vorübergehend ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- „(5) a) Der Zugtechniker (Zt) erhält für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungszulage für Zugtechniker (Lz Zt). Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt halbjährig. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise am Zahltag des nächsten Monats.
- b) Für den Zt wird jeweils ein Budget in Höhe von 200,00 EUR je Zt und Monat zur Verfügung gestellt.
- c) Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.
- d) Die Lz Ztm findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur Lz Zt sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die die Tätigkeit eines Zt nicht nur vorübergehend ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.“

§ 1

Arbeitszeit, Reisezeit an arbeitsfreien Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

§ 16 Abs. 1 AZTV-S findet ab 01. März 2009 in folgender Fassung Anwendung:

- „(1) Bei Firmenreisen (Dienstreisen) gilt nur die Zeit der tatsächlichen betrieblichen Inanspruchnahme am auswärtigen Einsatzort als Arbeitszeit, es wird jedoch mindestens die für diesen Tag geplante Arbeitszeit, mindestens aber 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls verrechnet. Nach Erledigung des auswärtigen Arbeitsauftrags ist die Weiter- oder Rückreise unverzüglich anzutreten und die Arbeit fortzusetzen, soweit dazu die Verpflichtung besteht.“

§ 2

Schichtzusatzurlaub

§ 6 Abs. 2 AZTV-S findet ab 01. März 2009 in folgender Fassung Anwendung:

- „(2) Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit:

1. Der Arbeitnehmer erhält bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens

- | | | |
|----|-------------------------|----------------|
| a) | 80 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag, |
| b) | 160 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage, |
| c) | 240 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage, |
| d) | 320 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage |

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

Der Anspruch für 2009 berechnet sich entsprechend anteilig aus alter und neuer Staffel.

Ausführungsbestimmung

Maßgebend für den Umfang des Zusatzurlaubs sind bei den Arbeitnehmern die Zahl der tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden und die Tabelle in Nr. 1.

Wegen der Ermittlung der Nachtarbeitsstunden siehe Nr. 4

2. Wird der für den Arbeitnehmer in Betracht kommende Höchsturlaub nach Nr. 1 am Ende des Kalenderjahres nicht erreicht, dann sind in den Monaten Januar und Februar aufkommende anspruchsbegründende bzw. verbessernde Nachtarbeitsstunden insoweit zu berücksichtigen, als dadurch der Anspruch auf einen oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt wird. Sie sind für das laufende Kalenderjahr abzusetzen.

Ausführungsbestimmung

Beispiele für die Vorgriffsregelung:

1. *Bis zum 31. Dezember sind 70 Nachtarbeitsstunden geleistet worden. Bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres werden weitere 15 Nachtarbeitsstunden geleistet.*

Der Arbeitnehmer erhält einen Tag Zusatzurlaub nach diesen Bestimmungen. Die für die Anspruchsbegründung des vorangegangenen Kalenderjahres im Vorgriff verwendeten 10 Nachtarbeitsstunden sind verbraucht; für die Bemessung im neuen Kalenderjahr verbleiben für die Zeit vom 01.01. - 28.02. nur noch fünf anrechenbare Nachtarbeitsstunden.

2. *Bis zum 31. Dezember sind 145 Nachtarbeitsstunden geleistet worden. Der Arbeitnehmer hat bereits einen Tag Zusatzurlaub nach diesen Bestimmungen erhalten. Bis zum 28. Februar werden weitere 20 Nachtarbeitsstunden geleistet.*

Der Arbeitnehmer erhält einen zweiten Tag Zusatzurlaub. Von den im laufenden Kalenderjahr bis dahin geleisteten 20 Nachtarbeitsstunden werden 15 Nachtarbeitsstunden verbraucht; aus der Zeit vom 01.01. - 28.02. sind nur noch 5 Nachtarbeitsstunden für das laufende Kalenderjahr anrechenbar.

3. *Wie Beispiel 2, jedoch werden bis zum 28.02 nur 10 weitere Nachtarbeitsstunden geleistet. Es besteht kein Anspruch auf den zweiten Tag Zusatzurlaub. Die im laufenden Jahr geleisteten 10 Nachtarbeitsstunden sind für dieses Kalenderjahr voll anrechenbar.*

In den vorstehenden Beispielen ist unterstellt, dass es sich um einen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von 2.088 Stunden handelt.

3. Für den Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat oder im Laufe des Kalenderjahres vollendet, erhöht sich der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Nr. 1 um einen Arbeitstag.
4. Nachtarbeitsstunden im Sinne der Nr. 1 sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nachtarbeitsstunden in Schichten, in denen der Arbeitnehmer lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muss, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.

Ausführungsbestimmung

Aus der Beschränkung auf die "im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit" geleisteten Arbeitsstunden ergibt sich, dass Überstunden und Zeiten ohne Arbeitsleistungen (z.B. Arbeitszeitzuschläge, Fahrgastfahrten, Pausen und Zeiten einer Bereitschaft) unberücksichtigt bleiben. Unterbrechungen der Arbeit, während denen der Arbeitnehmer mit der Verpflichtung zur wachen Achtsamkeit anwesend ist, um die Arbeit jederzeit aufnehmen zu können, sind jedoch zu berücksichtigen. Es dürfen nur dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistete Nachtarbeitsstunden angerechnet werden. Diese Bestimmung darf allerdings nicht eng ausgelegt werden. Dienstplan in ihrem Sinne ist jede der Arbeitsaufnahme vorangehende Dienst- oder Arbeitseinteilung (z.B. im Baudienst oder bei den Arbeitnehmern des Sonderdienstes) einschließlich der Heranziehung zur Arbeit aus der Rufbereitschaft oder Bereitschaft. Als Nachtarbeitsstunden sind somit auch zu berücksichtigen

- *die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung, die außerhalb des regelmäßigen Arbeitsverlaufs liegen,*
- *die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung aus einer Bereitschaft oder Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei einer vom Arbeitgeber festgelegten Stelle,*
- *die durch Zug- und Busverspätungen verursachten Verlängerungen der Arbeit (Verlängerung der Schicht oder Verkürzung dienstplanmäßiger Zeiten ohne Arbeitsleistung in der Schicht),*

soweit sie in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr fallen.

5. Für den Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 2.088 Stunden ist die Zahl der in der Nr. 1 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit zu 2.088 Stunden anzupassen.
6. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt sind.

§ 3

Abweichungen von der Arbeitszeit

§ 9 Abs. 4 AZTV-S findet ab 01. März 2009 in folgender Fassung Anwendung:

- „(4) Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit werden berücksichtigt. Die Zeit für die Erfassung von Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit wird nicht auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.“

§ 1 Ruhetage

- (1) Für den Arbeitnehmer des Transportpersonals gelten ab 14. Juni 2009 abweichend von § 12 Abs. 9 AZTV-S folgende Bestimmungen:
1. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden und zugleich einen vollen Kalendertag umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden, soweit es nicht Ruhetage nach Nr. 3 sind.
 2. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 13 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers geboten erscheint.
 3. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 13 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 72 Stunden umfassen. Diese Ruhetage umfassen drei volle Kalendertage und beinhalten die Tage Samstag und Sonntag.
 4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden können bis zu dreimal hintereinander angesetzt werden. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann die Anzahl auf bis zu vier hintereinander erhöht werden.
 5. Im Kalenderjahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 versteht sich als Jahresbruttowert.

- (2) Im Kalenderjahr 2009 gelten die Ansprüche aus Abs. 1 und § 12 Abs. 9 AZTV-S je zur Hälfte.

§ 2 Schichtlänge

- (1) Für den Arbeitnehmer im Bereich Bordservice gilt ab 14. Juni 2009 abweichend von § 12 Abs. 5 AZTV-S:

Die Schichtlänge darf bis zu 12 Stunden betragen. Für den Arbeitnehmer im Zugbegleitdienst kann sie einmal in der Kalenderwoche um bis zu weitere zwei Stunden verlängert werden. Für den Arbeitnehmer im Bereich der Zuggastronomie kann sie häufiger als einmal in der Kalenderwoche um bis zu weitere zwei Stunden verlängert werden.

Die Regelungen des Abschnitt IV UmsatzTV bleiben hiervon unberührt.

- (2) Für den Arbeitnehmer im Bereich Bordservice gilt ab 01. März 2009 bis zum 13. Juni 2009 § 12 Abs. 5 AZTV-S mit der Maßgabe, dass lediglich die gesetzliche Mindestruhe-

hepause nicht auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet wird.

§ 3 Nachtschichten

- (1) Für den Arbeitnehmer des Transportpersonals gilt ab 14. Juni 2009 abweichend von § 12 Abs. 10 AZTV-S:

Abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 5 Satz 5 AZTV-S dürfen Schichten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als dreimal hintereinander angesetzt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrats können Schichten nach Satz 1 auch viermal hintereinander angesetzt werden, wenn dadurch keine Überforderung des Arbeitnehmers zu erwarten ist.

Der Arbeitnehmer darf grundsätzlich im Abrechnungszeitraum nicht mehr als 80 Schichten leisten, die in der Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr beginnen oder enden. Bei Schichten im Zusammenhang mit auswärtigen Übernachtungen werden nur Beginn und/oder Ende der Ausbleibezeit betrachtet. Die Betriebsparteien können von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (2) Für den Abrechnungszeitraum 2009 gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer im Zeitraum 14. Juni 2009 bis 31. Dezember 2009 nicht mehr als 44 Schichten leisten soll, die in der Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr beginnen oder enden.

§ 4 Mindestruhezeit

Für den Arbeitnehmer des Transportpersonals gilt ab 14. Juni 2009 abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 9 AZTV-S:

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG ist es mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig, die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden zu verkürzen, grundsätzlich jedoch nicht öfter als zweimal hintereinander. Für den Arbeitnehmer ist die Verkürzung der Ruhezeit spätestens mit der entsprechenden Verlängerung der übernächsten Ruhezeit auszugleichen. Die Ausgleichspflicht besteht entsprechend bei einer Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf bis zu 10 Stunden gemäß § 5 Abs. 2 ArbZG.

Arbeitszeitregelungen – DB Regio AG/DB Stadtverkehr GmbH

**§ 1
Ruhetage**

- (1) Für den Arbeitnehmer des Transportpersonals gelten ab 14. Juni 2009 abweichend von § 12 Abs. 9 AZTV-S folgende Bestimmungen:
1. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden. Die Ruhetage nach Satz 1 umfassen grundsätzlich einen Kalendertag. Auf betrieblicher Ebene kann bei dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers mit Zustimmung des Betriebsrats von diesem Grundsatz abgewichen werden.
 2. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Minstdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers geboten erscheint.
 3. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und müssen eine Mindestlänge von 62 Stunden umfassen. Beginn oder Ende des langen Wochenendes können sich um bis zu 2 Stunden verschieben. Erstreckt sich das Wochenende über den Monatswechsel, wird es dem Monat zugeschrieben, zu dem der Freitag gehört. Auf betrieblicher Ebene können abweichende, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.
 4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als dreimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
 5. Im Kalenderjahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 ist als Jahresbruttowert zu verstehen.

- (2) Im Kalenderjahr 2009 gelten die Ansprüche aus Abs. 1 und § 12 Abs. 9 AZTV-S je zur Hälfte.

**§ 2
Ruhetagsplan für Fahrpersonal**

- (1) Für den Arbeitnehmer des Fahrpersonals wird ab dem 14. Juni 2009 für den Zeitraum einer Jahresfahrplanperiode vom Arbeitgeber ein verbindlicher Ruhetagsplan erstellt. Dieser Ruhetagsplan enthält
- a) mindestens 16 Ruhetage nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, davon mindestens 8 Ruhetage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3. Diese 16 Ruhetage sind so zu planen, dass sie außerhalb des geplanten Urlaubs liegen;

- b) mindestens 5 Ruhetage nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

Protokollnotiz:

Für das Jahr 2009 gelten vor dem 14. Juni 2009 getroffene, verbindliche Ruhetags- und / oder Urlaubspläne grundsätzlich als Abweichung im Sinne von Abs. 2.

- (2) Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann auf betrieblicher Ebene von Abs. 1 abgewichen werden.
- (3) Von den verbindlich geplanten Ruhetagen nach Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer immer abgewichen werden.
- (4) Im Kalenderjahr 2009 gelten die Ansprüche aus Abs. 1 zur Hälfte.

§ 3

Dienstbeginn und –ende im Nachtzeitraum

- (1) Für den Arbeitnehmer des Transportpersonals gilt ab 14. Juni 2009 abweichend von § 12 Abs. 10 AZTV-S:

Abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 5 Satz 5 AZTV-S dürfen Schichten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als viermal hintereinander angesetzt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrats können Schichten nach Satz 1 auch fünfmal hintereinander angesetzt werden, wenn dadurch keine Überforderung des Arbeitnehmers zu erwarten ist.

Der Arbeitnehmer darf grundsätzlich im Abrechnungszeitraum nicht mehr als 100 Schichten leisten, die in der Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr beginnen oder enden. Bei Schichten im Zusammenhang mit auswärtigen Übernachtungen werden nur Beginn und/oder Ende der Ausbleibezeit betrachtet. Die Betriebsparteien können von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

Satz 1 gilt nicht für Teilzeitarbeitnehmer, die in besonderen Nachtarbeitsmodellen beschäftigt werden. Sind verkehrsvertraglich besondere Besetzungsquoten vorgesehen, die den Zeitraum 23.00 bis 04.00 Uhr betreffen, kann vom Arbeitnehmer eine über Satz 1 hinausgehende Anzahl zu leistender Schichten verlangt werden.

Protokollnotiz:

„Ausbleibezeit“ wird im Zusammenhang mit den funktionsspezifischen Tarifverträgen definiert.

- (2) Für den Abrechnungszeitraum 2009 gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer im Zeitraum 14. Juni 2009 bis 31. Dezember 2009 nicht mehr als 55 Schichten leisten soll, die in der Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr beginnen oder enden.

§ 1 Ruhetagsregelung

- (1) Für die Arbeitnehmer im stationären Verkauf der Funktionsgruppe 5, Tätigkeitsgruppe II gilt ab 01. Mai 2009 abweichend von § 12 Abs. 9 AZTV-S i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 3 AZTV-S folgendes:

1. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden.
2. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers geboten erscheint.
3. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen in der Regel einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und sollen eine Mindestlänge von 60 Stunden umfassen. Beginn oder Ende des langen Wochenendes können sich um bis zu 2 Stunden verschieben. Erstreckt sich das Wochenende über den Monatswechsel, wird es dem Monat zugeschrieben, zu dem der Freitag gehört.

Auf betrieblicher Ebene können mit Zustimmung des Betriebsrates ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.

4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als dreimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
5. Im Kalenderjahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage nach Ziff. 1 bis 5 versteht sich als Jahresbruttowert.

- (2) Im Kalenderjahr 2009 gelten die Ansprüche aus Abs. 1 und § 12 Abs. 9 AZTV-S je anteilig.

§ 2 Mindestschichtanrechnung

Für die Arbeitnehmer im stationären Verkauf der Funktionsgruppe 5, Tätigkeitsgruppe II werden ab 01. Mai 2009 für eine Schicht mindestens 5 Stunden, für den Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll unter 1.305 Stunden mindestens 2 ½ Stunden, auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.

Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Dauer der Öffnungszeit des Reisezentrums kürzer als fünf Stunden ist oder
2. der Arbeitnehmer individuell eine kürzere tägliche Arbeitszeitverteilung vereinbart hat.

Von der Regelung zur Mindestschichtanrechnung sind ausgenommen der regelmäßige Fortbildungsunterricht, Arbeitsbesprechungen, angeordnete ärztliche Untersuchungen und Vernehmungen; stehen diese in Verbindung mit einer Firmenreise, ist Anlage 6 § 1 Abs. 1 ProzessTV zu beachten.

§ 3 Ruhetagsplan

- (1) Für den Arbeitnehmer im stationären Verkauf der Funktionsgruppe 5, Tätigkeitsgruppe II, der in flexiblen Dienstplänen mit Dispositionszeiträumen von vier bis acht Wochen eingesetzt wird, wird ein Ruhetagsplan für das Kalenderjahr erstellt, in dem alle tarifvertraglich geregelten Mindestruhetage enthalten sind.
- (2) Von den geplanten Ruhetagen nach Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer immer abgewichen werden.

§ 4 Rufbereitschaft

Eine Rufbereitschaftsregelung zur Abdeckung eines unvorhersehbaren Personalausfalls oder unvorhersehbaren Besetzungsbedarf in Reisezentren ist zulässig. Die Einführung und Ausgestaltung ist auf betrieblicher Ebene zu regeln. § 18 ZTV gilt entsprechend.

Protokollnotiz:

Die nähere Ausgestaltung erfolgt im funktionsspezifischen Tarifvertrag.

Arbeitszeitregelungen – DB Schenker Rail Deutschland AG

**§ 1
Ruhetagsregelung**

(1) Für den Arbeitnehmer des stationären Transportpersonals sind grundsätzlich ab dem 01. April 2009, spätestens jedoch ab dem 01. Juli 2009 abweichend von § 12 Abs. 9 AZTV-S folgende Regelungen anzuwenden:

1. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden. Die Ruhetage nach Satz 1 umfassen grundsätzlich einen Kalendertag. Zur Sicherstellung dieses Grundsatzes ist es möglich Nachtschichten zu verblocken und abweichend von § 12 Abs. 10 vier oder mehr als vier Nachtschichten hintereinander zu planen. Auf betrieblicher Ebene kann bei dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers mit Zustimmung des Betriebsrats von dem Grundsatz nach Satz 3 abgewichen werden.
2. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers geboten erscheint.
3. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen in der Regel einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und sollen eine Mindestlänge von 62 Stunden umfassen. Beginn und Ende des langen Wochenendes können mit Zustimmung des Betriebsrates um bis zu 2 Stunden verschoben werden. Auf betrieblicher Ebene können mit Zustimmung des Betriebsrates andere Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.
4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
5. Im Kalenderjahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 versteht sich als Jahresbruttowert.

(2) Im Kalenderjahr 2009 gelten die Ansprüche aus Abs. 1 und § 12 Abs. 9 AZTV-S je zur Hälfte. Satz 1 gilt sinngemäß in den Fällen, in denen die Einführung vor dem 01. Juli 2009 erfolgt.

§ 2

Nachtschichten in Folge

Für den Arbeitnehmer des stationären Transportpersonals ist grundsätzlich ab dem 01. April 2009, spätestens jedoch ab dem 01. Juli abweichend von § 12 Abs. 10 AZTV-S folgende Regelung anzuwenden:

Abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 5 Satz 5 AZTV-S dürfen Schichten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als viermal hintereinander angesetzt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrats können Schichten nach Satz 1 auch fünfmal hintereinander angesetzt werden, wenn dadurch keine Überforderung des Arbeitnehmers zu erwarten ist. Leistet der Arbeitnehmer vier oder fünf Nachtschichten nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 AZTV-S in Folge, so erhält er im Anschluss an diese Nachtschichtfolge einen Ruhetag nach § 12 Abs. 9 AZTV-S bzw. § 1 von mindestens 48 Stunden Dauer. Eine Nachtschichtfolge gilt mit einem Ruhetag nach § 12 Abs. 9 AZTV-S bzw. § 1 oder mit einer Schicht, die keine Nachtschicht ist, als unterbrochen.

§ 3

Mindestruhezeit

Für den Arbeitnehmer des stationären Transportpersonals ist grundsätzlich ab dem 01. April 2009, spätestens jedoch ab dem 01. Juli abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 9 AZTV-S folgende Regelung anzuwenden:

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG ist es mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig, die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden zu verkürzen, grundsätzlich jedoch nicht öfter als zweimal hintereinander. Für den Arbeitnehmer ist die Verkürzung der Ruhezeit spätestens mit der entsprechenden Verlängerung der übernächsten Ruhezeit auszugleichen. Die Ausgleichspflicht besteht entsprechend bei einer Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf bis zu 10 Stunden gemäß § 5 Abs. 2 ArbZG.

§ 4

Dienstbeginn und –ende im Nachtzeitraum

Für den Arbeitnehmer des stationären Transportpersonals gilt ab 01. Februar 2009 § 16 Abs. 2 ZTV in folgender Fassung:

- „(2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Schichtzulage nach Abs. 1, erhöhen sich die vorstehenden Sätze für jede Schicht,
1. die nach 0.00 und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 3,46 EUR,
 2. die nach 24.00 und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 6,90 EUR.“

**§ 1
Ruhetage**

- (1) Für den Arbeitnehmer des stationären Transportpersonals (Funktionsgruppe 3) sind grundsätzlich ab dem 01. April 2009, spätestens jedoch ab dem 01. Juli 2009 statt der Regelungen des § 12 Abs. 9 AZTV-S folgende besondere Bestimmungen anzuwenden:

1. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden.
2. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers geboten erscheint.
3. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen in der Regel einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und sollen eine Mindestlänge von 62 Stunden umfassen. Vom spätesten Beginn und vom frühesten Ende kann aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers um höchstens 2 Stunden abgewichen werden.

Auf betrieblicher Ebene können aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers mit Zustimmung des Betriebsrates andere, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.

Jedes dieser langen Wochenenden wird für den Arbeitnehmer grundsätzlich mit einem Vorlauf von vier Wochen verbindlich geplant.

4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
5. Im Kalenderjahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 ist als Jahresbruttowert zu verstehen.

- (2) Im Kalenderjahr 2009 gelten die Ansprüche aus Abs. 1 und § 12 Abs. 9 AZTV-S je zur Hälfte. Satz 1 gilt sinngemäß in den Fällen, in denen die Einführung vor dem 01. Juli 2009 erfolgt.
- (3) Für den Arbeitnehmer der Funktionsgruppe 1, Tätigkeitsgruppe II (Instandhaltung Infrastruktur) sind grundsätzlich ab dem 01. April 2009, spätestens jedoch ab dem 01. Juli 2009 statt der Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 3 AZTV-S folgende besondere Bestimmungen anzuwenden:

1. Der Arbeitnehmer soll im Jahresabrechnungszeitraum (§ 2) mindestens 26 arbeitsfreie Sonn- und Feiertage – und zwar grundsätzlich in Verbindung mit einer täglichen Ruhezeit – erhalten; im Monat sollen zwei Wochenenden (Kalendertage Samstag und Sonntag) arbeitsfrei sein.
2. Der Arbeitnehmer erhält von den Wochenenden nach Nr. 1 im Jahresabrechnungszeitraum 12 als langes Wochenende mit einer Minstdauer von 62 Stunden, in der Regel eines pro Kalendermonat. Dieses lange Wochenende beginnt spätestens Freitag 16.00 Uhr und endet frühestens Montag 06.00 Uhr. Vom spätesten Beginn und vom frühesten Ende kann aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers um höchstens 2 Stunden abgewichen werden.

Auf betrieblicher Ebene können mit Zustimmung des Betriebsrates andere, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.

Jedes dieser langen Wochenenden wird für den Arbeitnehmer grundsätzlich mit einem Vorlauf von vier Wochen verbindlich geplant.
3. Die Gesamtzahl der Wochenenden gem. Ziff. 1 und 2 ist als Jahresbruttowert zu verstehen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 Nr. 2 erhält der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2009 sechs lange Wochenenden. Satz 1 gilt sinngemäß in den Fällen, in denen die Einführung vor dem 01. Juli 2009 erfolgt.

§ 2

Dienstbeginn und -ende im Nachtzeitraum

- (1) Für den Arbeitnehmer des stationären Transportpersonals sind grundsätzlich ab dem 01. April 2009, spätestens jedoch ab dem 01. Juli 2009 gilt abweichend zu § 12 Abs. 10 AZTV-S folgende Regelungen anzuwenden:

Abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 5 Satz 5 AZTV-S dürfen Schichten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als viermal hintereinander angesetzt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrats können Schichten nach Satz 1 auch fünfmal hintereinander angesetzt werden, wenn dadurch keine Überforderung des Arbeitnehmers zu erwarten ist.

Der Arbeitnehmer soll im Abrechnungszeitraum nicht mehr als 100 Schichten leisten, die in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr beginnen oder enden.

- (2) Für den Abrechnungszeitraum 2009 gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer im Zeitraum 01. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 nicht mehr als die Hälfte der Schichten nach Abs. 1 leisten soll, die in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr beginnen oder enden. Satz 1 gilt sinngemäß in den Fällen, in denen die Einführung vor dem 01. Juli 2009 erfolgt.

**§ 1
Ruhetagsregelung**

- (1) Für die Arbeitnehmer der Funktionsgruppe 5, Tätigkeitsgruppe III sind grundsätzlich ab dem 01. April 2009, spätestens jedoch ab dem 01. Juli 2009 abweichend von § 12 Abs. 9 AZTV-S i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 3 AZTV-S folgende Regelungen anzuwenden:

1. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden und zugleich einen vollen Kalendertag umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden.
2. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Minstdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers geboten erscheint.
3. Der Arbeitnehmer erhält im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen in der Regel einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und sollen eine Mindestlänge von 62 Stunden umfassen. Vom spätesten Beginn und vom frühesten Ende kann aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers um höchstens 2 Stunden abgewichen werden. Auf betrieblicher Ebene können mit Zustimmung des Betriebsrates andere, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.

Jedes dieser langen Wochenenden wird für den Arbeitnehmer in der Regel mit einem Vorlauf von vier Wochen verbindlich geplant.
4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
5. Im Kalenderjahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 ist als Jahresbruttowert zu verstehen.

- (2) Im Kalenderjahr 2009 gelten die Ansprüche aus Abs. 1 und § 12 Abs. 9 AZTV-S je zur Hälfte. Satz 1 gilt sinngemäß in den Fällen, in denen die Einführung vor dem 01. Juli 2009 erfolgt.

§ 2

Mindestschichtanrechnung

Für den Arbeitnehmer der Funktionsgruppe 5, Tätigkeitsgruppe III werden ab 01. April 2009 für eine Schicht mindestens 6 Stunden auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.

Die Höhe der Mindestschichtanrechnung nach Satz 1 wird für den Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 1.827 Stunden proportional angepasst. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Arbeitnehmer, der individuell eine kürzere tägliche Arbeitszeitverteilung vereinbart hat.

Von der Regelung zur Mindestschichtanrechnung sind ausgenommen der regelmäßige Fortbildungsunterricht, Arbeitsbesprechungen, angeordnete ärztliche Untersuchungen und Vernehmungen; stehen diese in Verbindung mit einer Firmenreise, ist Anlage 6 § 1 Abs. 1 ProzessTV, bei stationärem Transportpersonal ist § 12 Abs. 7 AZTV-S, zu beachten.

**Änderung des MTV Schiene
(Neufassung § 21 MTV Schiene Aufnahme eines § 21a in den MTV Schiene)**

**„§ 21
Ende des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet
- durch Kündigung,
 - nach Ablauf der vereinbarten Zeit,
 - durch Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen,
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.
- (2) a) Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen zum Monatschluss.
- b) Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Betriebszugehörigkeit (§ 5)
- | | |
|--------------------------|-----------|
| bis zu 2 Jahren | 4 Wochen, |
| von mindestens 2 Jahren | 1 Monat, |
| von mindestens 5 Jahren | 2 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 15 Jahren | 6 Monate, |
| von mindestens 20 Jahren | 7 Monate |
- zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (4) Während eines laufenden Berufsfürsorgeverfahrens darf eine Kündigung aus gesundheitlichen Gründen nicht ausgesprochen werden.
- (5) Soll ein Arbeitnehmer, der die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet hat und eine Rente wegen Alters nicht in Anspruch nimmt oder bei dem die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters nicht erfüllt sind, weiterbeschäftigt werden, ist ein besonderer Arbeitsvertrag zu schließen.

**§ 21a
Ende des Arbeitsverhältnisses und Erwerbsminderungsrente**

- (1) Bei Gewährung einer unbefristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung endet das Arbeitsverhältnis zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitneh-

mers durch den Arbeitgeber. Die Unterrichtung beinhaltet den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rentengewährung.

Ist gemäß § 92 SGB IX zur wirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich und liegt diese im Zeitpunkt der Beendigung noch nicht vor, so endet das Arbeitsverhältnis mit der Zustellung des Zustimmungsbefehles des Integrationsamtes.

- (2) Bei Gewährung einer unbefristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers wegen teilweiser Erwerbsminderung endet das Arbeitsverhältnis abweichend von Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitnehmers nicht, wenn
 - a) der Arbeitnehmer nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen noch auf seinem bisherigen oder einem anderen, ihm zumutbaren freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden kann und
 - b) der Weiterbeschäftigung keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Der Arbeitnehmer hat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung des Arbeitgebers nach Abs. 1 seine Weiterbeschäftigung schriftlich zu verlangen.

- (3) Bei Gewährung einer befristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers endet das Arbeitsverhältnis nicht.
 - a) Im Fall der befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ruht das Arbeitsverhältnis von dem im Bescheid genannten Zeitpunkt der Feststellung an bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Rente befristet ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.
 - b) Im Fall der befristeten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass seine individuelle vertragliche Arbeitszeit entsprechend dem Teil der Arbeitszeit, für die der Rentenversicherungsträger bei ihm eine Erwerbsminderung festgestellt hat, reduziert wird, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Verringerung der Arbeitszeit ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung über die Verringerung der Arbeitszeit, so ruht das Arbeitsverhältnis.
- (4) Das bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheides gezahlte Entgelt/Fortzahlungsentgelt gilt als Vorschuss auf die zu gewährende Rente. Der Arbeitnehmer hat insoweit seine Rentenansprüche für diesen Zeitraum an seinen Arbeitgeber abzutreten.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 bis 3 hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich über die Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten. Als solcher gilt auch eine vorläufige Mitteilung, mit der Vorschüsse auf die spätere Rente zur laufenden Zahlung angewiesen werden.“

Änderung des ZTV

**„§ 6c
Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal**

Der Arbeitnehmer des Stellwerkspersonals, der flexibel in mehreren Stellwerken zum Einsatz kommt, erhält für die besonderen Leistungen infolge dieses flexiblen Einsatzes, soweit diese nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungsprämie Flexibilität für Stellwerkspersonal (LpSt).

Protokollnotizen:

1. *Die Ausgestaltung der LpSt einschließlich der Vereinbarung des Budgets und der Definition des Stellwerkspersonals im Sinne dieser Bestimmungen erfolgt durch die Betriebspartner auf Unternehmensebene.*
2. *Das vereinbarte Budget wird einmal jährlich, spätestens im Februar, durch das Unternehmen bereitgestellt; es ist vollständig ausbezahlen.*
3. *Die Zahlung der LpSt soll mindestens quartalsweise erfolgen.*
4. *Die Bestimmungen zur LpSt sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die eine Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.“*

Änderungen des ZTV**„§ 19
Fahrtätigkeit**

- (1) Der Arbeitnehmer mit Fahrtätigkeit (z.B. Zugbegleiter) erhält eine Verpflegungspauschale.
- (2) Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Führt der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Fahrten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Sofern die Fahrtätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird die Fahrtätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

- (3) Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
 - a) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 5,11 EUR,
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 8,18 EUR,
 - c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 12,78 EUR.

Protokollnotiz:

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.“

**„§ 20
Einsatzwechseltätigkeit**

- (1) Der Arbeitnehmer, der an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt wird (Einsatzwechseltätigkeit, z.B. Gleisbauarbeiter, Bau-, Montagearbeiter), erhält eine Verpflegungspauschale.
- (2) Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Führt der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Fahrten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Sofern die Einsatzwechseltätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird die Einsatzwechseltätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

- (3) Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
- a) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 4,09 EUR,
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 6,14 EUR,
 - c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 9,71 EUR.
- (4) Soweit der Arbeitnehmer des GB Bahnbau die Anspruchsvoraussetzungen nach Anlage 5 erfüllt, findet § 20 keine Anwendung.

Protokollnotiz:

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.“

Anlagen zum ProzessTV 2009 vom 06. Februar 2009

Die vorstehenden Anlagen sind als Tarifregelungen Bestandteil des ProzessTV 2009.

- Anlage 1 Monatsentgelttabellen (Anlagen 5a bis e zum KonzernETV)
- Anlage 2 Erhöhung der Ergebnisbeteiligung
- Anlage 3 Regelungen bei Wechsel zwischen Funktionsgruppen bzw. LfTV TG
- Anlage 4 Anpassung von Werten
- Anlage 5 Regelung für Wagenmeister und Zugtechniker
- Anlage 6 Arbeitszeitregelungen - Allgemein
- Anlage 7 Arbeitszeitregelungen - DB Fernverkehr AG
- Anlage 8 Arbeitszeitregelungen - DB Regio AG/DB Stadtverkehr GmbH
- Anlage 9 Arbeitszeitregelungen - DB Vertrieb GmbH
- Anlage 10 Arbeitszeitregelungen - DB Schenker Rail Deutschland AG
- Anlage 11 Arbeitszeitregelungen - DB Netz AG / DB Bahnbau GmbH
- Anlage 12 Arbeitszeitregelungen DB Station&Service AG
- Anlage 13 Änderung des MTV Schiene (Neufassung § 21 MTV Schiene Aufnahme eines § 21a in den MTV Schiene)
- Anlage 14 Änderung des ZTV
- Anlage 15 Änderungen des ZTV

Berlin/Frankfurt am Main, 06. Februar 2009

 Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe)	 Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG) Vorstand
--	---